



Stadt Goslar

**1. Änderung der Satzung
über die Entschädigung
der ehrenamtlich Tätigen
in der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Goslar**

Artikel I

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Goslar vom 03.07.2009 (im Amtsblatt Nr. 12 vom 16.07.2009 bekanntgemacht) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält die folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 22.07.2014 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Goslar beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde jeweils nur die männliche Form verwendet. Frauen und Männer sind gleichermaßen gemeint und angesprochen.

2. § 1 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung (Änderung der monatlichen Aufwandsentschädigung):

1. Stadtbrandmeister	230,- €
2. stellvertretender Stadtbrandmeister	100,- €
3. Ortsbrandmeister	
a) einer Schwerpunktfeuerwehr	120,- €
b) einer Stützpunktfeuerwehr und einer Feuerwehr mit Grundausstattung	90,- €
4. stellvertretender Ortsbrandmeister	
a) einer Schwerpunktfeuerwehr	60,- €
b) einer Stützpunktfeuerwehr und einer Feuerwehr mit Grundausstattung	45,- €
5. Stadtjugendwart	50,- €
6. Stellvertretender Stadtjugendwart	25,- €
7. Ortsjugendwarte	25,- €
8. Stadtatemschutzgerätewart	50,- €
9. stellvertretender Stadtatemschutzgerätewart	25,- €
10. Ortsatemschutzgerätewart	25,- €
11. Stadtsicherheitsbeauftragter	35,- €
12. Ortssicherheitsbeauftragte	25,- €
13. Gerätewart	
a) einer Schwerpunktfeuerwehr	50,- €
b) einer Stützpunktfeuerwehr	40,- €
c) einer Feuerwehr mit Grundausstattung	30,- €
14. Musikzugführer	25,- €
15. Spielmannszugführer	25,- €
16. Schriftwart Stadtkommando	25,- €
17. Kleiderkammerwart	40,- €
18. Leiter einer Kinderfeuerwehr	25,- €
19. Brandschutzerzieher	20,- €

3. In § 2 wird der Abs. 2 und 3 mit folgender Fassung eingefügt:

(2) Auf Antrag werden zusätzliche Aufwendungen für die notwendige und nachgewiesene Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, gezahlt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die Erstattungshöchstgrenze für die in Satz 1 genannten Aufwendungen werden auf 8,- € pro Stunde bzw. max. 250,- € pro Monat festgelegt. Die Leistungen Dritter sind auf die Kinderbetreuung anzurechnen.

(3) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, die Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, haben Anspruch auf Erstattung der entsprechenden Beträge in voller Höhe. Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft die Verpflichtung den zuständigen Versicherungsträger.

4. Neu eingefügt wird § 6 mit folgender Fassung:

§ 6

Anerkennung des Privatfahrzeuges des Stadtbrandmeisters als Einsatz- und Kommandofahrzeug der Feuerwehr

- (1) Ist das private Kraftfahrzeug des Stadtbrandmeisters durch die Polizeidirektion Braunschweig als Einsatz- und Kommandofahrzeug anerkannt, so übernimmt die Stadt Goslar die Kosten für den Ein- oder den Rückbau der Sonderwarneinrichtungen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn) sowie des Sprechfunkgerätes für BOS-Funk.
- (2) Der Berechtigte hat ein Fahrtenbuch zu führen, in dem alle Einsatzfahrten mit Sonderwarneinrichtungen und die Dienstfahrten unverzüglich einzutragen sind. Das Fahrtenbuch ist auf Verlangen berechtigten Personen zur Prüfung auszuhändigen und bis mindestens sechs Monate nach Ablauf der Anerkennung auszuhändigen.

Artikel II

Die Änderungen der Satzung treten am 01.07.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten nachfolgende Teile der Satzung der Stadt Vienenburg über die Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag (Entschädigungssatzung) vom 29.02.2012 außer Kraft:

§ 11 Abs. 1 Buchstaben a, b, c und d, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g und § 13

Goslar, 25.08.2014


Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister